

Die geplanten Satzungsänderungen betreffen folgende Bereiche:

- Aufnahme der Themen Nachhaltigkeit und Schutzkonzept bei Zweck und Ziele (§1)
- Änderung des Quorums für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung auf 3% (§10)
- Flexibilisierung der Leitungsteams der Abteilungen (§§11, 16, 23, 25)

Nachstehend sind die Änderungen markiert., die am 25.03.2026 der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient insbesondere der Förderung der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, vor allem der Jugend, durch Pflege der Bewegung und körperlichen Ertüchtigung, **durch Sport und Spiel**, der Pflege des Brauchtums, der **Gemeinschaft** und seelischem Ausgleich. Der Verein fördert den umweltverträglichen und nachhaltigen Sport. **Der Verein fördert Aktivitäten zur Prävention vor und Intervention bei diskriminierenden, menschen- und verfassungsfeindlichen Handlungen sowie jeder Form von Belästigung und Gewalt – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist oder durch Vernachlässigung erfolgt.** Er leistet damit einen Beitrag zur Förderung der Jugend, zu gemeinschaftlichem Verhalten und zu kulturellem Leben. Der Verein und seine Mitglieder streben an, insbesondere die Werte Freude, Leistungsbereitschaft, Teamgeist, respektvoller Umgang, Offenheit und Verlässlichkeit zu verwirklichen. Diese Werte sind im Werteleitbild des Vereins festgehalten.

§ 10 Hauptversammlung

6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, mindestens müssen jedoch **3** % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Stimmen erforderlich.

§ 11 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss hat vornehmlich die Aufgabe, die sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins vorzubereiten und deren Durchführung zu überwachen. Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand bei der Aufgabenerfüllung. Er genehmigt die in der Satzung aufgeführten Ordnungen und den jährlichen Haushaltsplan und ist für die Aufnahme von Verbindlichkeiten im Rahmen der Finanzordnung zuständig. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins sowie die Zulassung von neuen Abteilungen.
2. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorstand,
 - b. den **gewählten Vertretern der Abteilungen**
 - c. dem Jugendbeauftragten
 - d. den Ehrenvorsitzenden und
 - e. mindestens vier aber nicht mehr als acht Beisitzern
3. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorstand anberaumt. mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Die Einladung hat schriftlich spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
4. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, bei deren Verhinderung deren gewählte Stellvertreter, anwesend sind.
5. Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst
6. § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 16 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit einem Arbeitsvertrag angestellt

2. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er nimmt an allen Vorstands-, Hauptausschuss-, Ehrenratssitzungen und an der Hauptversammlung teil. Er arbeitet eng mit den Vorstandsmitgliedern und den **Abteilungen** zusammen. Er ist nicht Mitglied der Organe und nicht stimmberechtigt. Er leitet den Verein in allen operativen und administrativen Belangen. Er ist zuständig für den Datenschutz, für die Corporate Identity und die Marke TSV. Er unterstützt die Abteilungen und Organe bei ihren Aufgaben. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand unterstellt.

§ 23 Abteilungen

1. Die Abteilungen sind innerhalb des Vereins selbständig.
2. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung und wählt **ein Leitungsteam**. Dieses besteht mindestens aus:
 - a. **einer verantwortlichen Person, die die Abteilung im Hauptausschuss und gegenüber dem Vorstand vertritt (z.B. Abteilungsleiter),**
 - b. **einer verantwortlichen Person für die Finanzen (z.B. Abteilungskassier).****Die Benennung der Position im Leitungsteam und Verantwortlichkeiten sind in der Abteilungsordnung oder einem Aufgabenverteilungsplan festzulegen.**
3. Die Abteilungen führen jeweils eigenständig Buchhaltungen, die Teil des Rechnungswesens des Vereins sind. Näheres regelt die Finanzordnung.
4. Die Buchhaltung ist jährlich vor der Übergabe an den Schatzmeister von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Abteilungsversammlung gewählt sind.
5. Die Jugendarbeit im TSV Waldenbuch findet in den Abteilungen statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei. Die Aufgaben und Ziele der sportlichen und außersportlichen Bereiche werden durch die jeweiligen Abteilungsordnungen geregelt.
6. Die Abteilungsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 25 Wahlen

1. Wahlen finden regelmäßig alle zwei Jahre statt.
2. Die Wahlen für nachstehende Personen werden von der Hauptversammlung vorgenommen. Die Hauptversammlung wählt:
 - a. den 1. Vorsitzenden,
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. den Schatzmeister,
 - d. die weiteren Mitglieder des Vorstands,
 - e. die zwei Kassenprüfer,
 - f. die Beisitzer des Hauptausschusses,
 - g. den Seniorenleiter und
 - h. die Beisitzer des Ehrenrats.
3. In der Regel wird durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim mit Stimmzettel gewählt.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit findet ein neuer Wahlgang statt.
5. Die Wahlen werden von einem von der Hauptversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
6. **Die Mitglieder des Leitungsteams der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.**